

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 19. November 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-269
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 32-1.6.3-204/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.3-1789

Antragsteller:

Teckentrup GmbH & Co. KG
Industriestraße 50
33415 Verl-Sürenheide

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
Stahl-Sektionaltor
T 30 "Teckentrup-S"

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.3-1789 vom 5. August 2003.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Stahl-Sektionaltors T 30 "Teckentrup-S" und seine Verwendung als feuerhemmender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.
- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den sog. Torblattpaneelen, der Antriebswelle, der Aufhängevorrichtungen, den Führungseinrichtungen und den Labyrinthdichtungen sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.
- 1.1.3 Die Torblattpaneele dürfen wahlweise verglast sein.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Feuerschutzabschluss in den zulässigen Ausführungsvarianten nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in Anlage 1 angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.
- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Vorschriften – in feuerbeständige Wände aus
- Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 175 mm, oder
 - Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
 - Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 200 mm, oder
 - bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 175 mm,
- eingebaut werden.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage verwendet werden.
- 1.2.4 Da sich der Feuerschutzabschluss nicht in Fluchtrichtung öffnet, ist ggf. in unmittelbarer Nähe des Feuerschutzabschlusses eine feuerhemmende Tür als Fluchtweg anzuordnen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Be-



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

stimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Torblattpaneele und Führungseinrichtungen

Die Torblattpaneele, die Führungseinrichtungen sowie die seitlichen Torabschlüsse müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁵ und sind entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" herzustellen.

2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung der Torblattpaneele müssen Brandschutzscheiben gemäß Anlage 2 verwendet werden.

2.1.4 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer handbetriebenen Vorrichtung oder einer motorischen Antriebseinrichtung als Öffnungshilfe versehen sein; er muss außerdem mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung versehen sein, mit der die Schließgeschwindigkeit über den gesamten Schließweg zwischen 0,08 m/s und 0,20 m/s eingestellt werden kann. Die maximale Schließgeschwindigkeit von 0,20 m/s darf nicht überschritten werden. Die erforderliche Schließkraft ist durch Schwerkraft aufzubringen.

Der Feuerschutzabschluss darf wahlweise mit Endlagendämpfer ausgeführt werden. Teleskopdämpfer müssen mit einer Überdrucksicherung versehen sein.

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.5 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche mit einer Zinkauflage mindestens Z 275 nach DIN EN 10142⁶ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Torblatt-Paneele sowie der Führungseinrichtungen und der seitlichen Torabschlüsse sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁶ DIN EN 10142 Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (jeweils gültende Ausgabe)



Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Stahl-Sektionaltor T 30 "Teckentrup-S"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.3-1789
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1)

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. Art und Mindestdicke der angrenzenden Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände),
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Torkonstruktion,
- Anweisungen zum Zusammenbau des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf mitgelieferte oder zur Verwendung zugelassene Verankerungsmittel zur Aufhängung des Feuerschutzabschlusses, Anzahl und Abstände der Befestigungspunkte für die Aufhängevorrichtungen und Labyrinthdichtungen,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile für den Feuerschutzabschluss, z. B. Schließgeschwindigkeitsregelung, Dämpfungseinrichtungen und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmun-



gen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Art und Häufigkeit der Kontrollen/Prüfungen während der Herstellung des Zulassungsgegenstandes legt die Überwachungsstelle ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle fest.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Gipskarton-Bauplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe; Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit der angrenzenden Wand so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und der angrenzenden Wand aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wand nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit der angrenzenden Wand erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung des Feuerschutzabschlusses erforderlichen Teile müssen an Wänden gemäß Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

4.2 Aufhängung des Feuerschutzabschlusses

Die Verankerung der Führungsteile (Laufschiene, seitliche Torabschlüsse, Umlenkrollen, usw.) muss entsprechend der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

4.3 Transport und Montage des Feuerschutzabschlusses

Die Torblattpaneele, die in mehreren Teilen transportiert werden dürfen, sind an der Einbaustelle gemäß Einbauanleitung zusammenzufügen.

4.4 Anforderungen an die Bauausführung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Torherstellers oder eines von ihm geschulten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern (DIN EN 287-1⁷) durchgeführt werden.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

5.1.1 Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Feststellanlage ausgeführt werden. Es dürfen nur für diesen Feuerschutzabschluss geeignete Feststellanlagen eingesetzt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Nach Auslösung der Feststellanlage darf ein einmal eingeleiteter Schließvorgang nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbständig fortsetzen.

⁷ DIN EN 287-1



- 5.1.2 Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.
- 5.1.3 Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸) sein.
- 5.1.4 Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.
- 5.1.5 Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

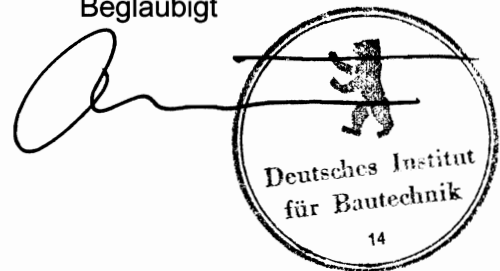
5.2 **Wartungsanleitung**

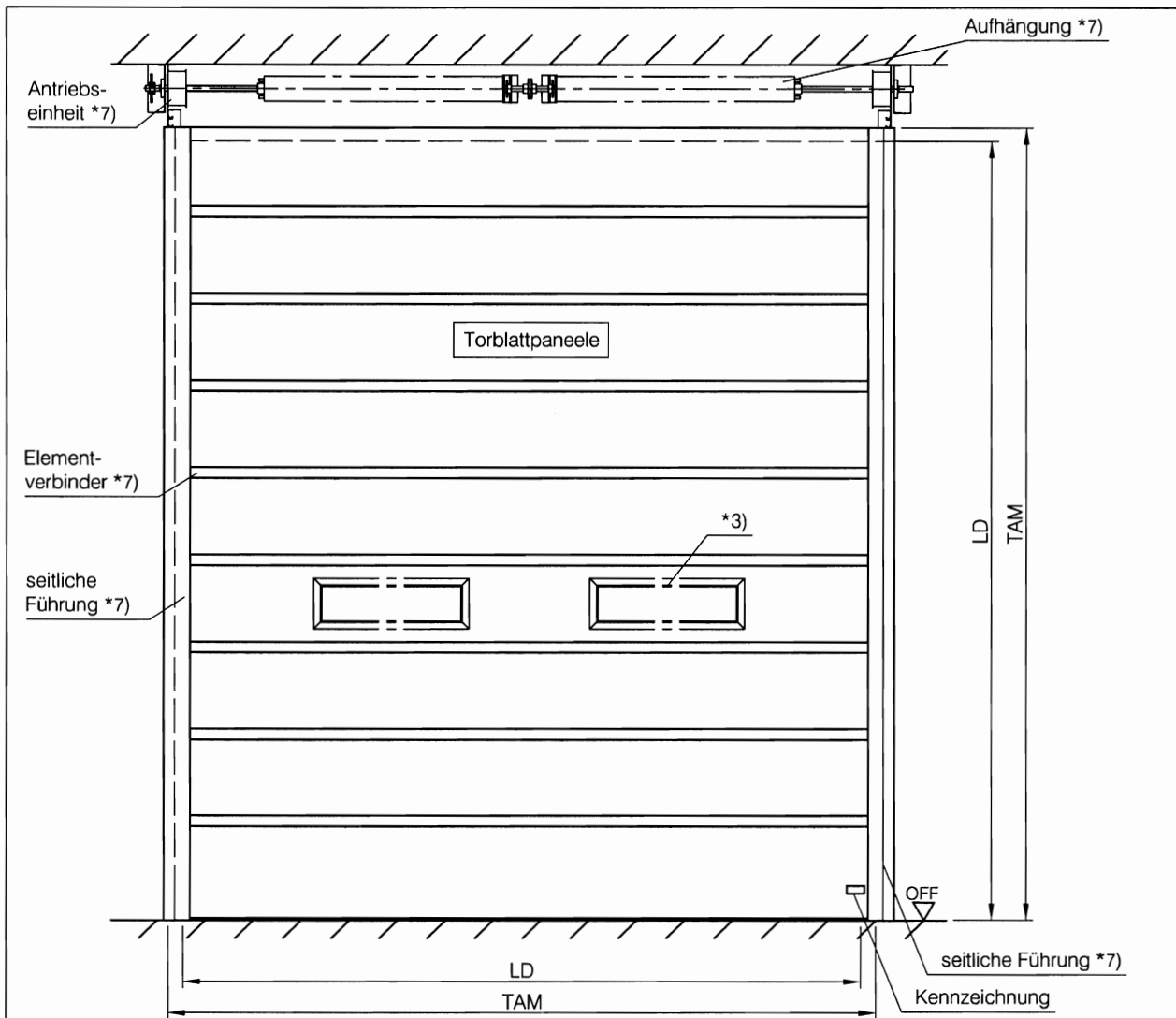
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen, Laufschiene, Laufräder, Feststellvorrichtung/-bremse sowie die Erneuerung von Dichtungen und Dämpfungseinrichtungen etc).

Bolze

Beglaubigt





Feuerschutzabschluss	lichter Durchgang LD [mm]		Torblattaußenmaß TAM [mm]	
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis
mit Verglasung	1000/4000	2000/4700	1180/4180	2080/4780
ohne Verglasung	1000/5000	2000/4700	1180/5180	2080/4780

Mechanik	lichte Durchgangsfläche
gewichtsausgeglichene *1)	≤19 m ²
nicht gewichtsausgeglichene *2)	≤23,5 m ²

- *1) gewichtsausgeglichenes Tor über Torsionsfeder: E-/Hand-Antrieb mit Getriebe, Feststellbremse/-vorrichtung und Schließgeschwindigkeitsregelung * 7)
- *2) nicht gewichtsausgeglichenes Tor über Torsionsfeder: E-Antrieb mit Fangvorrichtung, Getriebe, Feststellbremse/-vorrichtung und Schließgeschwindigkeitsregelung * 7)
- *3) wahlweise mit Brandschutzscheiben * 4), Formen und Lage innerhalb der zulässigen Friesbreiten freibleibend
- *4) und *7) siehe Anlage 2



Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Feuerschutzabschluss - Stahl-Sektionaltor
T 30 "Teckentrup-S"

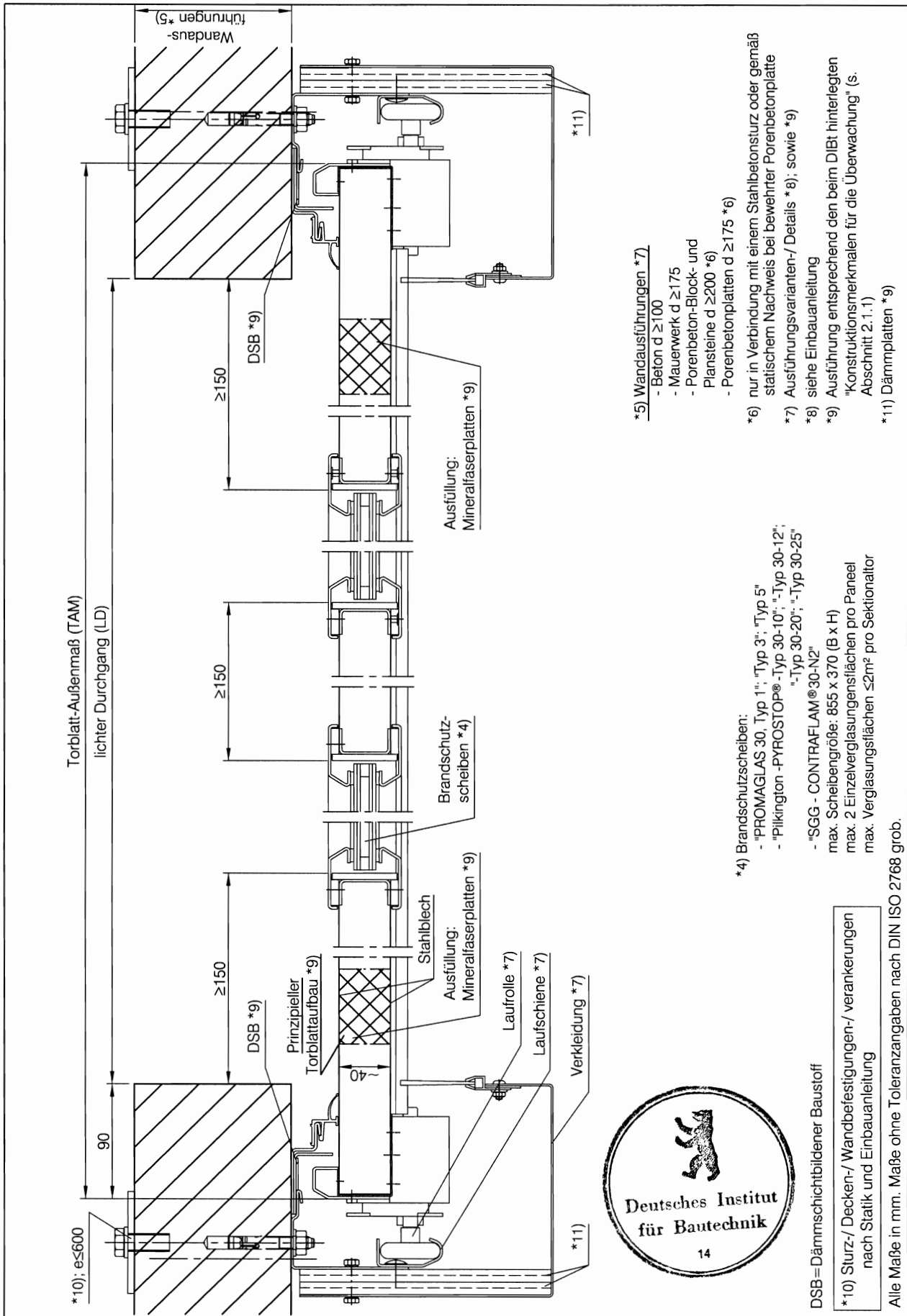
Übersicht

Anlage 1

zur Zulassung

Nr.: Z-6.3-1789

vom 19.11.2007



Torblatt-Außenmaß (TAM)
lichter Durchgang (LD)

*10); es600

90

≥150

≥150

≥150

Wandausführungen (5)

DSB *9)

Prinzipieller Torblattaufbau *9)

40

Stahlblech

Ausfüllung: Mineralfaserplatten *9)

Laufrolle *7)

Laufschiene *7)

Verkleidung *7)

Ausfüllung: Mineralfaserplatten *9)

Brandschutzscheiben *4)

*11)



DSB = Dämmschichtbildender Baustoff

*10) Sturz-/ Decken-/ Wandbefestigungen-/ verankerungen nach Statik und Einbauanleitung

Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

*5) Wandausführungen *7)

- Beton d ≥100
- Mauerwerk d ≥175
- Porenbeton-Block- und Plansteine d ≥200 *6)
- Porenbetonplatten d ≥175 *6)

*6) nur in Verbindung mit einem Stahlbetonsturz oder gemäß statischem Nachweis bei bewehrter Porenbetonplatte

*7) Ausführungsvarianten-/ Details *8); sowie *9)

*8) siehe Einbauanleitung

*9) Ausführung entsprechend den beim DIBt hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" (s. Abschnitt 2.1.1)

*11) Dämmplatten *9)

*4) Brandschutzscheiben:

- "PROMAGLAS 30, Typ 1"; "Typ 3"; "Typ 5"
- "Pilkington -PYROSTOP® -Typ 30-10"; "Typ 30-12"; "Typ 30-20"; "Typ 30-25"
- "SGG - CONTRAFLAM®30-N2"

max. Scheibengröße: 855 x 370 (B x H)

max. 2 Einzelverglasungsflächen pro Paneel

max. Verglasungsflächen ≤2m² pro Sektionaltor

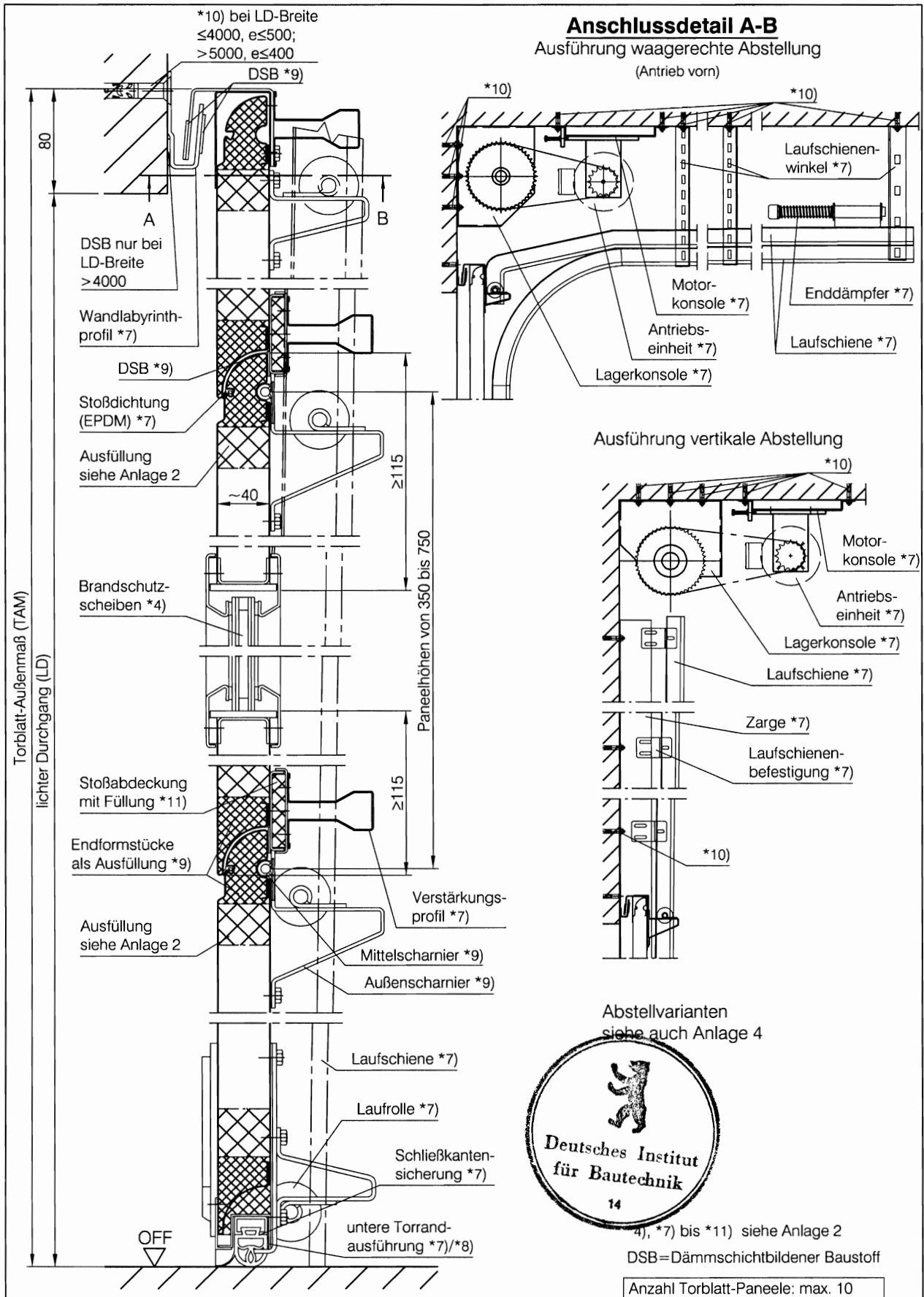
Feuerschutzabschluss - Stahl-Sektionaltor
T 30 "Teckentrup-S"

Horizontalschnitt

Anlage 2
zur Zulassung

Nr.: Z-6.3-1789

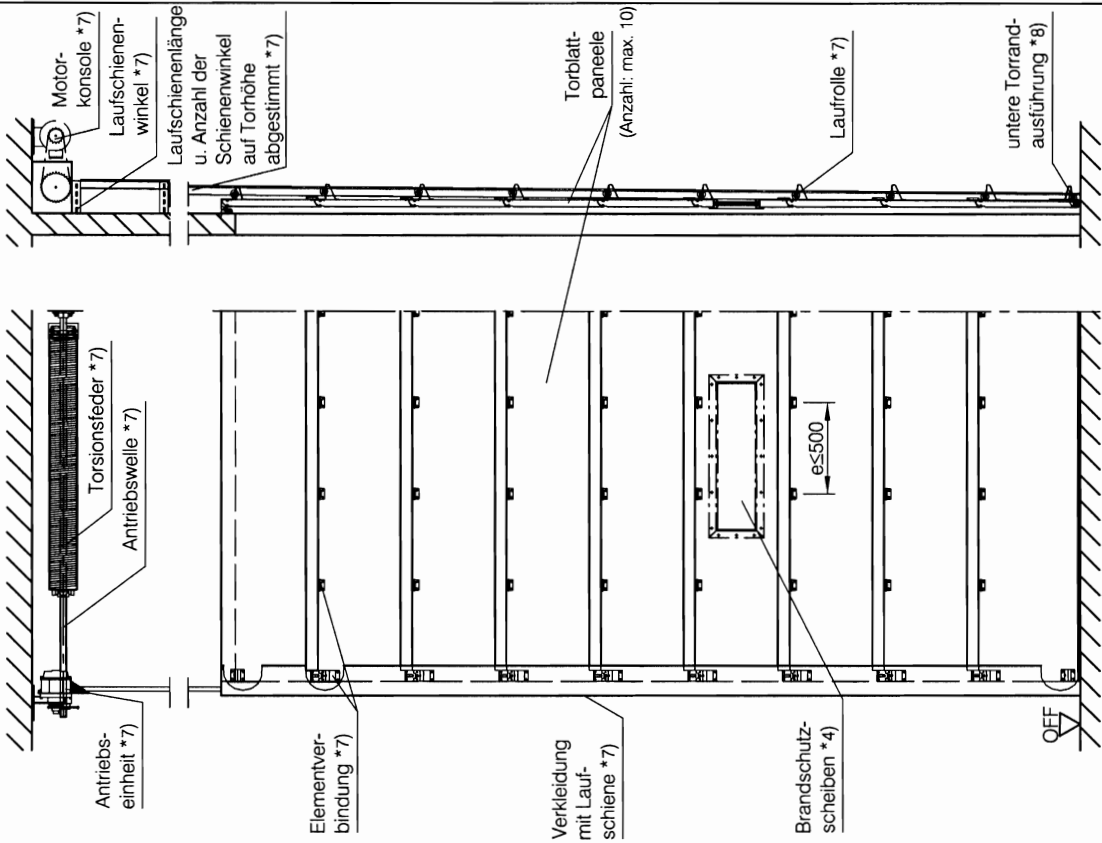
vom 19.11.2007



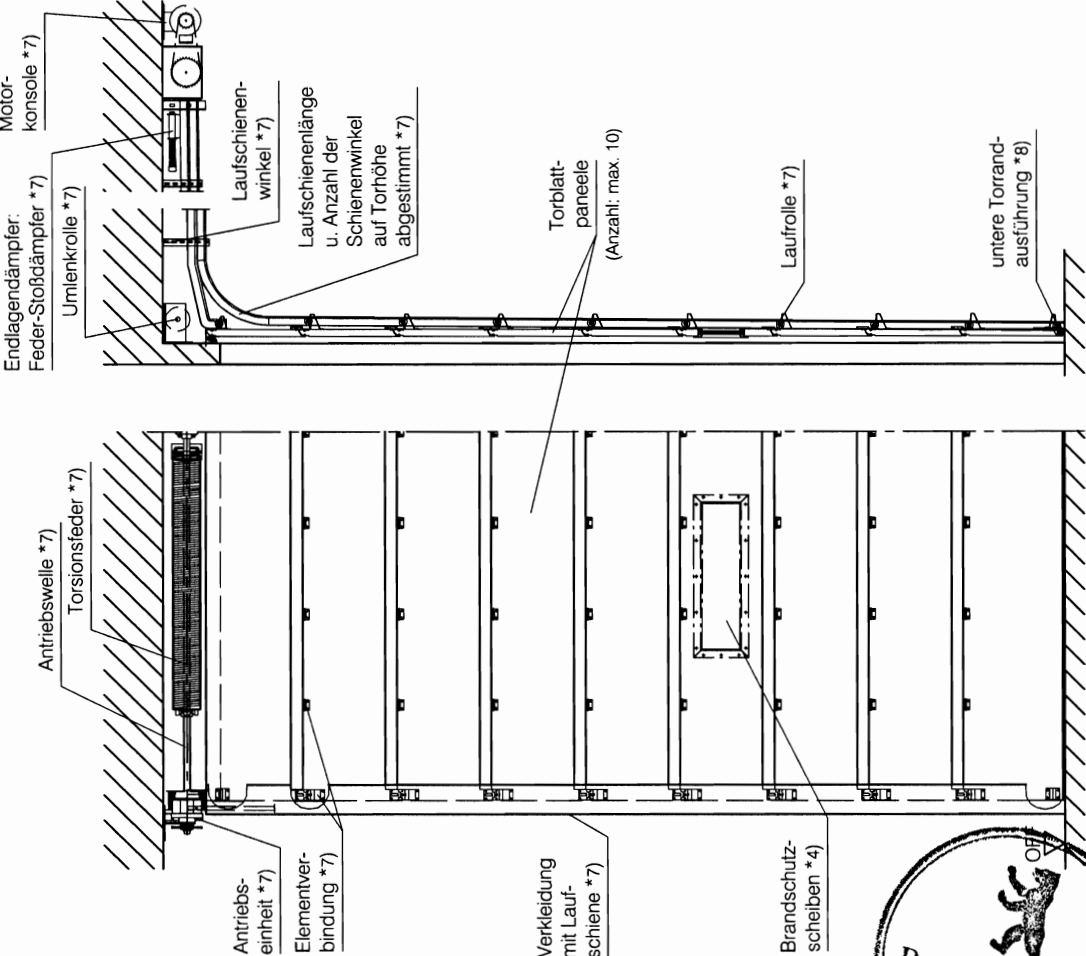
Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

<p>Feuerschutzabschluss - Stahl-Sektionaltor T 30 "Teckentrup-S"</p> <p>Vertikalschnitt</p>	<p>Anlage 3 zur Zulassung Nr.: Z-6.3-1789 vom 19.11.2007</p>
---	--

Dargestellt: Ausführungsvariante Stahl-Sektionaltor mit vertikaler Abstellung (Laufschienebefestigung mit Schienenwinkel) *7)



Dargestellt: Ausführungsvariante Stahl-Sektionaltor mit waagerechter Abstellung u. hinten liegendem Antrieb *7)



*4), *7) und *8) siehe Anlage 2
Alle Maße in mm. Maße ohne Toleranzangaben nach DIN ISO 2768 grob.

Feuerschutzabschluss - Stahl-Sektionaltor
T 30 "Teckentrup-S"
Abstellungsvariationen

Anlage 4
zur Zulassung
Nr.: Z-6.3-1789
vom 15.11.2007



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z. B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:.....
.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.3-1789 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss
Stahl-Sektionaltor
T 30 "Teckentrup-S"
- Übereinstimmungsbestätigung -



Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.3-1789
vom 19. November 2007